

Statuten des Vereins KOSMOS space

1. Name und Sitz

Unter dem Namen KOSMOS space besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

¹ Der Verein KOSMOS space fördert die aktive und selbstbestimmte Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben.

² Er betreibt und vermietet Arbeits- und Freizeiträume, in denen Seniorinnen und Senioren berufliche Tätigkeiten ausüben, an Freizeitangeboten teilnehmen oder diese anbieten und Kontakte zu allen Generationen pflegen.

³ Der Verein kann zur Verfolgung seines Zwecks Liegenschaften kaufen, verkaufen, belasten, mieten und vermieten.

⁴ Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

⁵ Der Verein lässt sich im Handelsregister des Kantons Basellandschaft eintragen.

3. Finanzierung und Geschäftsjahr

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Vermietungen
- Unterstützungen von Institutionen der öffentlichen Hand und von Vergabestiftungen
- Sponsorengelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen und Behörden werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, im Übrigen aber den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

³ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁴ Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁵ Eine Stellvertretung von Mitgliedern ist bei natürlichen Personen ausgeschlossen.

⁶ Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid binnen 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einem einfachen Mehr und überdies endgültig.

⁷ Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann zudem nach Bedarf weitere Gremien, Ausschüsse und Beiräte einsetzen.

6. Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

KOSMOS space

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich (per E-Mail oder Post, jeweils an die letztbekannte Adresse) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens einberufen werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Änderung der Statuten
- i. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (bei Weiterzug eines Entscheids des Vorstands)
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁷ Die Mitgliederversammlung kann in ausserordentlichen Fällen mittels Videokonferenz abgehalten werden.

⁸ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtscheid.

⁹ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

² Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin

KOSMOS space

- Finanzen

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der PräsidentIn selber.

⁴ Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der Vorstand legt das Konzept und die Strategie des Vereins und seiner Organe fest. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁶ Er wählt die folgenden Organe:

- die Geschäftsstelle und ihre Leitung
- die Mitglieder weiterer Gremien, Ausschüsse und Beiräte.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Vorstand steht es frei, weitere Personen zu Vorstandssitzungen zu laden.

⁷ Er kann Reglemente erlassen und Verträge schliessen.

⁸ Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁹ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen, Institutionen und Unternehmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

¹⁰ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

¹¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

¹² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

¹³ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegt die inhaltliche Gestaltung und Leitung der einzelnen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Strategie.

² Die Geschäftsstelle führt die administrativen Angelegenheiten des Vereins im Auftrag des Vorstands. Der Vorstand kann dafür ein Pflichtenheft und/oder ein Reglement erlassen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden für ihre Tätigkeit finanziell entschädigt.

9. Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

KOSMOS space

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Revisionsstelle kann aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen. In beiden Fällen ist kein zugelassener Revisionsexperte notwendig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dafür ein Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, den 11. Mai 2021

Tagespräsident der Gründungsversammlung:





Protokollführerin:


